

Marliese Dicke

Präsidentin des Oberlandesgerichts Koblenz



Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

...tes Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

- Drucksache 17/3279 -

Die in dem Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion geforderte Änderung des § 4 Abs. 2 LRiG mit dem Ziel des Hinausschiebens der Regelaltersgrenze für Richter auf deren Antrag greift ein Thema auf, das in der Richterschaft durchaus rege und kontrovers diskutiert wird.

Wenn es auch vereinzelt Kolleginnen und Kollegen bedauern, dass es die Möglichkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze in Rheinland - Pfalz derzeit nicht gibt, so scheint die Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen eine Beibehaltung der geltenden Regelung zu befürworten.

Diejenigen, die sich für eine Änderung aussprechen, verweisen zum einen auf die aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den Beamtinnen und Beamten des Landes.

Andere regen an, aus Gleichbehandlungsgründen zumindest denjenigen Richterinnen und Richtern, für die die Übergangsregelung des § 4 Abs. 3 LRiG gilt, ein Antragsrecht dahingehend einzuräumen, ihren Ruhestandsbeginn bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinauszuschieben.

Allerdings scheidet eine Benachteiligung dieser Altersgruppe insoweit bereits deshalb aus, weil die Übergangsregelung des § 4 Abs. 3 LRiG aus Vertrauensschutzgründen zu deren Gunsten eingeführt worden sein dürfte.

Generell sprechen in einer Gesamtabwägung mehr sachliche Gründe für eine Beibehaltung der geltenden gesetzlichen Regelung als für die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung. Auch wenn im vorliegenden Entwurf die sogenannte „Anspruchslösung“ gewählt ist, die die möglicherweise aus Art. 97 GG hergeleiteten Bedenken eines Eingriffs der Exekutive in die richterliche Unabhängigkeit in größtmöglichem Umfang ausschließt, sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden.

Zwar kann für die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung die Tatsache streiten, dass dienstältere Kolleginnen und Kollegen bei einem hinausgezögerten Eintritt in den Ruhestand ihren großen Erfahrungsschatz auch entsprechend länger an jüngere Berufskolleginnen und -kollegen weitergeben können. Dieser Vorteil ist auch als sehr hoch einzuschätzen, und hiervon profitieren insbesondere neu eingestellte Richterinnen und Richter außerordentlich. Die Weitergabe reichhaltiger beruflicher Erfahrung findet allerdings auch schon lange vor dem Eintritt auch in den regulären Ruhestand statt. Denn die Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand treten, haben in aller Regel ein mehr als dreißigjähriges Berufsleben hinter sich und haben daher auch bei regulärem Ruhestandseintritt bereits ihre Erfahrungen an Jüngere weitergeben können. Dies ist somit kein durchgreifendes Argument für die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung.

Zudem wäre es in hohem Maße bedauerlich, wenn infolge einer Änderung des § 4 Abs. 2 LRiG und der Ermöglichung des Hinausschiebens der Altersgrenze ein „Rückstau“ bei den ernennungsreifen oder zur Beförderung anstehenden Kolleginnen und Kollegen entstünde. Dies steht beispielsweise dann zu befürchten, wenn sich gerade bei Angehörigen derjenigen Jahrgänge, in denen eine große Anzahl von Pensionierungen ansteht, die Anträge auf ein Hinausschieben der Altersgrenze häufen sollten und Plan- bzw. Beförderungsstellen erst entsprechend zeitversetzt zur Verfügung stünden. Der sich infolge verspäteter Einstellungen fortsetzende „Rückstau“ birgt die Gefahr einer mit Blick auf die Altersverteilung auch längerfristig nicht hinreichend ausgeglichenen Personaldecke.

Auch sollte nicht außer Betracht gelassen werden, dass sich bei dienstjungen Kolleginnen und Kollegen die Einsatzmöglichkeiten in der Regel flexibler gestalten. Dies gilt bei Assessoren und Assessorinnen schon deshalb, weil sie bis zu ihrer Ernennung örtlich versetzbar sind. Auch sind jüngere auf Lebenszeit ernannte Kolleginnen und Kollegen eher bereit und in der Lage, bei bestehenden Notwendigkeiten einer anderen Verwendung zuzustimmen und das Gericht oder das Dezernat zu wechseln. Auch diese Flexibilität ist bereits vor dem Hintergrund der an vielen Landgerichtsstandorten in den letzten Jahren eingetretenen zwingenden Notwendigkeit, den Strafbereich personell zu verstärken, unverzichtbar. Auch weitere Sondersituationen verursachen Engpässe an einzelnen Gerichtsstandorten, die ein kurzfristiges, flexibles Reagieren auf unerwartet auftretenden Mehrbedarf im richterlichen Bereich erfordern. Dies gilt bei einem plötzlichen Anstieg bestimmter Verfahren an einem Gerichtsstandort, Beispiele aus jüngster Vergangenheit sind der Anstieg von Abschiebehaft- und Bußgeldverfahren an den Standorten einzelner Amtsgerichte.

Gerade mit Blick auf die Sondersituation in Strafverfahren lässt sich andererseits sicherlich als Argument für eine Änderung des § 4 Abs. 2 LRiG anführen, dass die ordnungsgemäße Beendigung eines Strafverfahrens angesichts der unmittelbar bevorstehenden Pensionierung eines richterlichen Mitglieds in Gefahr geraten kann. Dieses Bedenken ist aber deshalb nicht durchgreifend, weil den Präsidien der Gerichte ausreichende andere Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben sind, um dieser Gefahr entgegenzuwirken, beispielsweise durch den Einsatz von Ergänzungsrichtern oder eine vorausschauende Regelung im Rahmen der zu Beginn eines jeden Jahres anstehenden Jahresgeschäftsverteilung.

Nicht unbedenklich ist auch die Antragsfrist für ein Hinausschieben des Ruhestands von ½ Jahr; sie stellt keinen ausreichenden Vorlauf für die infolge des Antrags sich notwendigerweise ändernden Personalplanungen dar.

Assessorinnen und Assessoren dürfen kraft Gesetzes im ersten Jahr nach ihrer Einstellung eine Fülle richterlicher Aufgaben nicht übernehmen. Auch dies spricht gegen eine Änderung des § 4 Abs. 2 LRiG. Neubesetzungen sollten auch mit Blick hierauf frühestmöglich stattfinden. Bei zeitlich verzögerter Einstellung infolge des Hinausschiebens der Pensionierungsgrenze für ältere Kolleginnen und Kollegen verlagert sich auch die für die Erfüllung dieser richterlichen Aufgaben erforderliche Mindest - Dienstzeit von einem Jahr zeitlich nach hinten.

Daher sind aus meiner Sicht die Argumente, die für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung streiten, schwerwiegender als die Gesichtspunkte, die für eine Änderung sprechen.